

Anmerkungen zur ePrivacy-Verordnung

Berlin, 30. Mai 2017

Der Vorschlag der Europäischen Union zur ePrivacy Verordnung¹ wurde am 10. Januar 2017 vorgestellt. Mit einem engen Zeitplan sieht die Kommission vor, dass dieser Vorschlag noch dieses Jahr im Europäischen Parlament verabschiedet wird. Den Vorschlag der Verordnung hat eco bereits ausführlich kommentiert² und rät von einer vorschnellen Verabschiedung der Verordnung ab. eco empfiehlt, stattdessen zentrale Aspekte noch einmal genau zu überprüfen und sicherzustellen, dass hier eine substantielle Veränderung im Verordnungstext vorgenommen wird.

Die folgenden Aspekte sollten aus Sicht des eco dabei besonders berücksichtigt werden:

- **Eine Regelung für die Verarbeitung, Speicherung und Löschung elektronischer Kommunikationsdaten, insbesondere Metadaten**

Die ePrivacyVO erfordert, dass elektronische Kommunikationsinhalte grundsätzlich durch den Betreiber zu löschen oder zu anonymisieren sind, wenn die Empfänger sie erhalten haben (Art. 7 lit. 1). Dies gilt auch für die bei einer Kommunikation anfallenden Metadaten (Art. 7 lit. 2). Beide Aspekte sind problematisch zu sehen. Ausgehend von unscharfen Definitionen des Artikels 4 ePrivacyVO (insbesondere lit. 3 a-h) besteht die Frage, welche Daten wie zu kategorisieren und dementsprechend zu behandeln sind. Neben dieser Unschärfe sieht eco die Regelung als zu eng an. Die Löschung und/oder Anonymisierung von Kommunikationsinhalten ist eine sehr strikte und weitgehende Regel, die zudem mit dem Problem behaftet ist, dass der Begriff der Anonymisierung nicht eindeutig definiert ist.

Artikel 6 ePrivacyVO beschränkt ferner die Weiterverarbeitung von Metadaten (lit. 2) auf einen eng abgegrenzten Bereich. Insbesondere für den Umgang mit Metadaten sollten diese Artikel noch einmal überdacht werden. Eine Beschränkung auf die Verwendung zu Abrechnungszwecken und zur Erfüllung von Auflagen greift insbesondere in die Erprobung und Erforschung neuer Verfahren ein. Die EU-DS-GVO setzt hier einen deutlich breiteren

¹ Entwurf der Europäischen Kommission über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (COM(2017)10 final)

² Die Ausführliche Kommentierung finden Sie hier: https://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/20170228_eco_pos_eprivacyreg.pdf



Rechtsrahmen. Gerade in einem Feld, das von hohem Innovationsdruck geprägt ist, ermöglicht sie in begrenztem Rahmen die Weiterverarbeitung von Daten ohne vorherige Einwilligung. Dies kann bspw. zu statistischen Zwecken, für Forschungszwecke und weitere Gründe (u.a. dargelegt in Artikel 5 DS-GVO) genutzt werden.

Dieser Spielraum ist für Unternehmen, die speziell in Europa ihren Sitz haben und daher fast ausschließlich auf einen europäischen Kundenstamm angewiesen sind, unerlässlich, um im Wettbewerb mit globalen Playern zu bestehen. Die im Zuge um den Entwurf der ePrivacyVO entbrannte Debatte um die Rechtmäßigkeit von Heatmaps zur Überprüfung der Netzauslastung oder dem Auftreten von Störungen unterstreicht, wie essentiell die Nutzung von Metadaten ist, und wie unausgereift der momentane Vorschlag der Kommission ist.

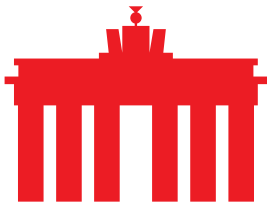
Die Regeln der ePrivacyVO in Artikel 6 und 7 sind zu weit gefasst, zu unspezifisch, und nicht geeignet, um eine europäische Datenwirtschaft aufzubauen. Sie bergen im Gegenteil sogar die Gefahr, bestehende Praktiken zu unterminieren, die bereits in der Warenwirtschaft (bspw. e-Invoicing, Enterprise Resource Planning, Industrie 4.0) eingesetzt werden oder die sich für den Breitbandausbau und ggfs. auch später für die Verkehrsplanung (bspw. Smart Cities, Connected Cars) als nützlich erweisen könnten. Die Artikel sollten für die Speicherung und Verarbeitung von elektronischen Kommunikationsdaten als Maßstab die Artikel 5 bis 11 der EU-DS-GVO heranziehen. Eine Weiterverarbeitung von insbesondere Metadaten ist aus Sicht des eco unerlässlich, um Dienste allgemein besser entwickeln zu können.

Um dies zu erreichen sollten die Definitionen aus Artikel 4 geprüft und die Artikel 5 und 6 der ePrivacyVO grundlegend überarbeitet werden. Daran knüpft dann die Maßgabe zur Speicherung von Metadaten für spätere Verwendungszwecke in Artikel 7 an. Automatisierte Kommunikation und insbesondere Maschine zu Maschine (M2M) Kommunikation muss möglich sein und sollte vor allem im geschäftlichen Kontext (B2B) weiter uneingeschränkt möglich sein.

▪ **Die Abgrenzung von selbst erhobenen Daten und Auftragsdatenverarbeitung muss in Einklang mit der EU-DS-GVO gebracht werden**

Die derzeitige Regelung des Artikels 8 lit. 1 d der ePrivacyVO beschränkt den Einsatz von Webseitenmetriken ausschließlich auf den Anbieter des Dienstes. Eine Regelung, die an der Realität einer arbeitsteiligen digitalen Wirtschaft vorbeizieht und die insbesondere kleinere Anbieter vermutlich stark benachteiligen oder ganz vom Markt verdrängen wird. Inwieweit dieser Einsatz von speziellen hochwertigen Analysetools spezialisierter Dienstleister ein besonderes Problem für die elektronische Kommunikation darstellt, klärt der Entwurf nicht auf.

Er geht damit deutlich über den Rahmen der EU-DS-GVO hinaus, der die Verarbeitung durch andere Stellen als die erhebende durchaus für möglich



und rechtmäßig erklärt (vgl. Artikel 28 EU-DS-GVO). Eine solche Auftragsdatenverarbeitung sollte in einer sich spezialisierenden, arbeitsteiligen digitalen Wirtschaft möglich sein und bleiben und nicht durch Überregulierung untergraben werden.

Auch stellt die Unterscheidung zwischen direkter Erhebung durch den Diensteanbieter oder durch einen Dritten keine plausible Unterscheidung über die Berücksichtigung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes durch diese dar. Oftmals kann eine angemessene, hochwertige, sichere und rechtskonforme Verarbeitung erst durch darauf spezialisierter Dienstleister erfolgen.

Die bestehende Regelung hilft auch nicht, die durch die letzte Überarbeitung der ePrivacy Richtlinie entstandene „Consent-Fatigue“ zu überwinden, welche als zentrales Problem bei der Anwendung von Webseitenmetriken wie Cookies gesehen wird.

Der Artikel 8 lit. 1 d ePrivacyVO sollte daher dringend dahingehend geändert werden. Grundlage dafür sollte die EU-DS-GVO sein.

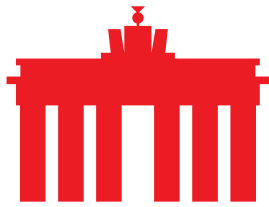
- **Eine europäische Vorratsdatenspeicherung oder Back Door für Dienste darf es nicht geben**

Für die Entwicklung von „internen Verfahren“ zur Beantwortung von Anfragen für Behörden wird in Art. 11 lit. 2 eine Regelung für die standardisierte Abwicklung formuliert. Diese Regelung ist sehr unpräzise und erweckt einerseits den Verdacht, dass hier Vorgaben zu einer „universellen Backdoor“ gemacht werden könnten, welche dann von Ermittlungsbehörden gemeinsam genutzt werden soll. Solche Backdoors stehen allerdings nicht nur Ermittlungsbehörden sondern auch anderen Angreifern offen. Andererseits besteht auch das Risiko, dass sich hinter den „internen Verfahren“ eine Verpflichtung zur Erhebung und Speicherung bestimmter Nutzerdaten (Klarnamen, Postanschrift o.ä.) verbirgt.

Beide Maßgaben lehnt eco strikt ab. Mit Blick auf die unklaren Vorgaben die der Artikel 11 setzt, wird davon abgeraten, ihn in der ePrivacyVO überhaupt zu adressieren. Artikel 11 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Über eco

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt mehr als 1.000 Mitgliedsunternehmen.



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.